



**I**n Gottes Gnaden / Wir Johann  
Georg / Herzog zu Sachsen / Gütlich / Geyer  
vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs  
Erzmarſchall vnd Churfürst / Landgraf  
in Thüringen / Marggraf zu Meissen /  
Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark vnd  
Kavensberg / Herr zu Kavenstein / so. Sigen sallen vnd  
jeden vnsern Prælaten, Grafen / Herrn denen vnder Rit-  
terschafft / auch Häupt vnd Anpfeuten / Schößern vnd  
Vorkaltern / Gletsleuten / Zoll vnd Zimmern / Bürger-  
meistern vnd Räte der Städte / Richtern vnd Schult-  
theissen vff den Dörffern / vnd sonst in gemein allen vns-  
ern Vnterthanen / Wie auch denen / so in vnserm Chur-  
fürstenthumb vnd Landen Handeln / Wandeln / oder Con-  
trahiren, hiermit zuwissen.

Nach deme mächtiglich vnverborgen / Ka Land vnd  
Reichs kündig / was eine zeithero / vnd sonderlich circa An-  
no 1609. vor eine Confusion im Münzwesen entstanden /  
in deme man ehlicher Orte / von dem alten / im Römischen  
Reich approbirten / vnd mit heilsamen Reichs Abschieden  
vnd Ordnungen gefassten Münz Valör vnd Valuation ab-  
getreten / die Vual Münze an Korn vnd innerlichen boni-  
tes verringert / vnd dadurch Ursach vnd Anlaß gegeben /  
daß der Reichs Thaler / wie auch andere grobe Guldene  
vnd Silberne Sorten / vnd mit denselben alle precia re-

rum,

rum, von Jahren zu Jahren / ja endlich von Monaten zu  
Monaten / vnd fast von Tag zu Tag / so ferne gefliegen /  
daß es endlich durch Gottes Verhengnuß / vff eine fast  
vnerhörte / vnd vnerträgliche Thewrung (anderer Unge-  
legenheit / so die Obrigkeit vnd Vuerchhanen hierbey emp-  
pfunden / zugeschwelgen) außgeschlagen / auch etliche  
Stände in Ober- vnd Niedersächsischen / so wol andern  
Kreissen / damit eingenommen worden.

So haben Wir zwar solchem Unhell eine geraume  
Zeit abgewehret / vnd vber der Münzordnung mit nicht  
geringen Schaden vnd Abgang Unserer / vnd Unser ge-  
treuen Vuerchhanen / so lange gehalten / als immer möglich  
gewesen.

Do Wir aber letztlich befunden / daß Uns das Werk  
allein / vnd ohne durchgehende gleichheit / zudehaupten  
vnmöglich fallen / vnd sich darbey sonderlich dieser Un-  
ruhe finden wollen / daß man Unserer guten gerechten  
Münze gemißbrauche / vnd dieselbe bey idglich vber-  
handnehmenden Vffwechsel / nur Zubereitigung gerin-  
ger Münze angewendet worden / Seynd wir durch diese /  
vnd andere mehr vmbstände / gleichsam genötigt worden /  
Uns der Zeit auch in etwas zu accommodiren, vnd eine  
andere vltual: oder Interims Münze / wieder unserm Will-  
en / fertigen zulassen / Darbey aber jederzeit die intention  
gehabe / durch solche mittel / andern / so unserer guten Mün-  
ze gemißbrauche / die materiam zuentziehen / vnd es dahin  
zubringen / daß sie diese Vnordnung verlassen / vnd das  
Münzen / der vngerechten / geringen Sorten / einstellen  
möchten /

möchten/ Truncken Wie dann solch Intent und Verlangen  
langen/ und grössere Mißbrauch abzuwehren/ Uns hie  
beneben durch allerhande heilwertige Verordnungen/  
Mandata, und Aufschreiben/ die zeithero höchlich bemü  
het bis endlich **Die** Gnade verliehen/ daß der Ständ  
epliche/ und vnter denselben auch des Ober- und Nieder  
Sächsischen Kreißs/ nach empfundenē Schaden und vff  
vorgehende gute reiffe Berathschlagung sich widerumb  
in die Schranken der Reichs/ und sonderlich Anno 1559  
auffgerichteten Münzordnung begeben/ und nunmehr ihre  
Münzen/ denselben gemess/ verfertigen lassen.

Wie wir nun ein solches / und daß wie dergestalt un  
ser längst wolgemeinte Intention erhalten/ gerne vernom  
men/ Als seynd Wir auch nunmehr so geneigt und begierig/  
vns solchen Ordnungen im Münzwesen/ gleichergestalt  
wiederumb zu Conformiren, und gemess/ zu bezeugen/ als  
schwerlich Wir hievor davon abgewichen/ Des unge  
zweifelten vertrauens/ es werde solche Münz reduction  
zumerklicher Beförderung der Commercien, und nachst  
Götlicher Hülffe/ zu abwendung der eingerissenen Eher  
rung/ gereichen/ und sich also männiglich publico und pri  
vatum, wol darbey befinden.

Habens demnach durch diß vnser offen Patent/ zu  
jedermans Wissenschaft gelangen lassen wollen/ hiermit  
begehrende/ und ernstlich befehlende/ daß sich nunmehr  
und hinführo/ von dieser Publication an/ männiglich in  
vnsern Ländern/ so wol außwertige/ die sich Handel und  
Wandels bey Uns gebrauchen/ als Einheimische/ nach  
veran

vorangezogenen / von Keyser Ferdinando dem Ersten / vnd  
den Ständen des Reichs / Anno 1559. zu Augspurg auff  
gerichteten Münzordnung mit allen derselben Clausulen  
vnd Inholdungen rühten / auch Guldene vnd Silberne  
Münzsorten / im höhern Preiß oder Valore nicht / denn:

Den Rosenobel / pro Vier Guldern.

Schiffnobel / Drey Guldern.

Ein Hungrischen vollwichtigen Ducaten / sechs  
vnd dreyßig gute Groschen.

Cruciaten mit dem breiten oder kurzen Kreuz /  
sechs vnd dreyßig gute Groschen.

Cruciaten mit dem langen Kreuz / fünf vnd  
dreyßig gute Groschen.

Französische Krone / drey vnd dreyßig gute Gros  
schen.

Italiänische / zwey vnd dreyßig gute Gros  
schen.

Pistolet Krone / zwey vnd dreyßig gute Gros  
schen.

Engeloten / zweene Guldern zwölff gute Gros  
schen.

Reinisch Goldgülden / ein Guldern sechs gute  
Groschen.

A III

Köf

Königs- oder Philipsthaler / ein Gulden sechs  
gute Groschen.

Reichsthaler / Vier und Zwanzig gute Gro-  
schen.

Reichsgulden Thaler / ein und zwanzig gute  
Groschen.

Ein Kopfstücke / so einzeln außgeben / Fünf Gro-  
schen Drey Pfennige. Sonsten aber Fünff für einen  
Philips Thaler.

Ein Englischer / oder andere Schreckenderger / so dem  
Reichsthaler zu 24. gute Groschen gerechnet / am  
Schrot vnd Korn gleich / Drey Groschen / Sechs  
Pfennige.

Alte Böhmiſche / vnd andere Silber Groschen / so  
nach dem Reichsthaler vnd dessen Schrot vnd Korn  
geschlagen / Vier und Zwanzig Stück pro einem  
Reichsthaler / vnd Ein und Zwanzig pro einem  
Reichsgulden Thaler / so wol einen Groschen pro  
Zwölff Pfennige.

Alte Dreyer / Dreyheller / Pfennige / vnd andere /  
die sich mit dem Reichsthaler an Schrot vnd Korn  
vergleichen / in ihrem alten Recht / geben vnd nehmen.

Hinführo auch den Gulden nicht mehr nach Böho-  
mischer oder Fränckischer / vff 20. Groschen / Sondern  
nach Meißnicher Wehrung vff 21. gute Groschen gerech-  
net / verfahren / bezahlet / vnd auch in denen Verord-  
nungen /

Bungen / Darinnen keine gewisse Wehrung gedacht wird /  
darauß verhoffen / wie auch vnter Reichs- vnd Zehlfür-  
lern / kein Unterschied gehalten werden sol / doch den alten  
Verordnungen / so vff Böhmische Wehrung vnd 20.  
Groschen pro 1. Gulden gerichtet / wie auch alten vnd ne-  
uen Obligationibus, dorinnen sich einer zu herten Zeh-  
lern in specie, oder andern Corporibus verschrieben ohne  
Abbruch.

Weil auch den andern gultigen vnd ungultigen / gro-  
ßen vnd kleinen Münze haben / in berührter Münzord-  
nung / Anno 1550. ihren Halt nach / an Brot vnd Korn /  
deutliche Verlesung geschehen / sol sich gleichfalls / was  
denselben Punct betrifft / mählich in Empfangung vnd  
Ausgaben / darnach richten / Wer wollen auch  
Verfügung thun / das förderlich zu kleiner Vual: Mün-  
ze / den / so vnter alten Brot vnd Korn gemess / ei-  
ne Nothdurft / so viel möglich vor Uns / vnd Vnsere Lande  
verfertigt werden soll. Die bishero im Reich gemachte  
Interims Münze aber / so nicht Unsers Geprägs / vnd  
dem alten Brot vnd Korn ungemess / wie die auch Na-  
men haben mag / sol wie bishero / also auch hinführo / in  
Vnsern Landen allerdingz ungultig vnd verboten seyn /  
vnd sich niemands vntersuchen / in etwas von Alten oder  
Neuen Gelde / wie auch von Bruch- vnd andern Silber /  
außerhalb Landes / auß frembde Mäntzen zu verführen /  
zu verwechseln / selbst zu schmelzen / oder einigerley Kippe-  
rey oder Parthiererey / wie die immer Namen haben mag /  
damit auszutreiben / den Reichsfürstlichen / vnd andere grobe vnd

kleine

kleine Goldene vnd Silberne Sorten/ vmb einliges Gro-  
schens oder Pfennig zu stettern/ durch solche Gelegenheit  
andere verbotene Sorten in unsere Lande einzuschleiben/  
oder sonst das geringste fürzunehmen / das zu neuer  
Confusion im Münzwesen/ vnd dieser vnser Landes Ver-  
teulichen Vorsorge/ vnd Anordnung zu Abbruch / vnd ver-  
hinderung vnser hierunter gesucht / vnd mit dem ge-  
meinen Wesen wolgemeinten Intents/ auß starker weise  
vnd Wege gereichen köndte oder möchte. Werde sich auch  
jemandt betreten lassen / der sich diesem vnserm ernstlichen  
Verboth zuentgegen / eines widrigen gelüsten kesse  
(Darauff dann die Obrigkeit jedes Orts / ihren pflich-  
ten nach / ein fleißiges / wachendes Auge / ohne allen re-  
spect der Personen haben wird) soll derselbe andern zur  
Abschew/ nicht allein mit verlust seiner Ehren / Ehrenstam-  
des / Ampts / Handierung vnd Handwergs / Sondern  
auch / do es ganze Handwergarbeiten / mit Einziehung ih-  
rer Zänfte / vnd andern ernstlichen vnnachlässlichen Stra-  
fen / an Haab vnd Gut / ja nach gelegenheit am Leben vnd  
Leben bestrafft werden.

Nachdem auch ferner bey bisheriger Münz Confu-  
sion / eigennützig vortekhafftige Leute / anlaß vnd gelegen-  
heit genommen / mit Victualien vnd allerhand Waaren/  
Handarbeit / vnd was man sonst zu täglicher Noth  
durfft vnd Unterhalt bedürfftig / auffzuschlagen / dardurch  
dann / wie obgedachte / alle pretiarerum zum höchsten ge-  
stiegen / vnd eine fast vnerhörte Zehorung daher entstan-  
den / in dem sich männiglich mit Steigerung des Reich-  
thalers



schon behoffen vnd nach desselben Vor, seine Wahren  
vnd Arbeit selbtharig tariret / So wollen Wir zwar ver-  
hoffen / es werde sich nunmehr / nach dem das Münzwe-  
sen wiederum auff den alten Stand gerichtet / jeder seiner  
gebühr vnd Christlichen Liebe erinnern / guter Ordnung  
zu seinem Geiz vnd Bäcklichen Vortheil / gegen seinem  
Nachbarn / vnd zu desselben Nachtheil vnd beschwerde nicht  
missbrauchen / wie wir dann keine Ursache absehen kön-  
nen / Warum dasjenige / was bishero bey wählender  
Zehorung / vmb einen Reichshaler / oder sonsten alte  
Münzgeventkaufft worden / nicht auch hinführo für einen  
Thaler / oder etliche Groschen gut Geld / sollte gegeben vnd  
verkauft werden / Vnd demnach hiermit ernstlich begeh-  
ret vnd befohlen haben / daß ober billigen Werth / nach  
alter Münze / niemandt mit deme / was er zuverkauffen /  
auffschlagen / vnd dadurch neue Steigerung verursa-  
chen soll.

Weil es aber leider an deme / daß die Christliche Liebe  
fast bey männiglich erkaltet / vnd dem Geiz vnd Eige-  
nuz / kaum mit ernstten Straffgebotten / etlicher massen zu  
kewren seyn wil / Vns auch mit nicht weniger besrembo-  
dung / doch glaubwürdig fürkämpfe / wie sich ihrer etliche  
allbereit verlauten lassen / wann die Münze gleich wieder  
abgesetzt / würden sie doch vor einen Thaler / so viel Wah-  
re nicht / als bishero für einen Reichshaler / geben köni-  
gen / vnd solches vnter dem prætext / weil sie ihre Wahren  
zum theil / an solchen Orten kausen müssen / do sie anders  
nicht / als vmb Reichshaler zuerlangen / derer sie sich a-  
nloge

B

ber

Verbotliche Münz 24. Großheit für ein Stück gerecht  
nach Höhe erhalten können / Als haben wir solchem Uns  
Christlichen / eigennützigem / vnd verderblichen Beginnen /  
aus Vatters Väterlicher Vorsorge / auch vorbeugen wollen /  
nach dem Exempel anderer benachbarten Fürst / vnd Fürst  
ten / auf eine Taxordnung gedencken lassen / vnd zu dem  
Ende / gewissen Personen / in jedem Kreisse befristet ge-  
than / vber allerhandt in Unsern Landen / gangbare Wä-  
ren / Victualien / Handwerker / vnd Tagelöhner Arbeit / vnd  
was sonst in täglichen Commercio ist / so viel zu thun  
möglich gewesen / einen Tax vnd Anschlag zuverfertigen /  
den wir Uns auch gnädigst belieben / vnd gefallen / vnd sol-  
chen hiermit zum änniglichen Wissen / auff publiciren las-  
sen / Abermals ernstlich befehlende / ob demselben aller Or-  
te / steiff / fest / vnd unverbrüchlich / zu küssen vnd verlan-  
gen / zu halten / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß in  
Bezahlung niemandes (er hette sich dann sonderlich durch  
Schuldbrieffe darzu verpflichtet) an Reichscholet in spe-  
cie verbunden / sondern die Zahlung seiner Gelegenheit  
nach / so wol in Münz / weil dieselbe nunmehr / den in  
lichen Halt nach / dem Reichscholet Conformit, als mit  
haren Thälern / zu thun befugt seyn soll.

Damit auch an gebührender Execution, dieser Ord-  
nung / nichts erwinde / soll jede Obrigkeit / nicht allei-  
sige Aufsicht hierauff haben / sondern auch gewisse  
sores oder inspectores ordnen / dieselben mit sonderlichen  
Pflichten belegen / vnd ihnen ernstlich vnter sagen / vber  
vielgedachter Taxordnung / vnabdrücklich zu halten / die  
Verbrecher

Verbrechere mit Fleiß zu observiren, vnd durch Hülffe vnd  
Handbietung der Obrigkeit/ohne allen Respect, vnd an-  
sehen der Personen / wes Namens / Bärden / oder  
Standes die auch seyn möchten / wieder sie zuverfahren /  
solte ihnen bey verzeiss / unsere Ungnade / vnd willkürliche  
die Straffe / an ihren eigenen Haab vñ Gut zuvermeiden.

Do nun einer vnd der ander betreten würde / der die  
für unserer Ordnung im geringsten zu wieder handelte / soll  
beydes Käufer vnd Verkäufer / von jedem Pfennig /  
Korunen die Taxordnung überschritten / mit einem Tha-  
ler / vnd hierüber nach gelegenheit der Verbrechen / mit  
Confiscation des Geldes / der Bahren / Verbietung der  
Handlung vnd Handwergs / oder auch mit Gefängniß /  
Scaupenschlagen / vnd anderer ernstlichen Straffe / vnnach-  
lässig belege werden.

Ob sich auch gleich Käufer oder Verkäufer / in frau-  
dem mehr gedachter Ordnung / eines andern oder höhern  
preu mit einander vergleichen würden / soll doch solch pa-  
ctum / sezt es dann / vnd dann als jetzt / vngültig / vnd beyo-  
derley Contrahenten / in gleich vassige Straffe gefallen  
seyn / solche Taxordnung auch zurück / auff dasjenige / was  
bisher gekaufft / vnd noch nicht bezahlt worden / extendire  
vnd verstanden werden.

Dann auch vorherührte Inspectores / zu desto meh-  
rem fleiß in ihrem Ampt vnd Aufsicht / veranlasset wer-  
den mögen / soll die helffte der einkommenden Straffen /  
ihnen applicirt werden / der ander halbe theil aber / den Ob-  
rigkeiten verbleiben.

W U

Hierbey

W U

338  
Hier beneben können wir vermuthlich wol absehen /  
daß durch diese Münzveränderung / allerhand disputata /  
über den bisshero geschlossenen Contracten erregt werden  
könten.

Ob wir ons nun aber wol berichten lassen / das vnter  
den Rechtslehrern / nach lange disputirt wird / Ob / vnd in  
was Vorfällen / vnd Obligationibus, nach vorgegangener  
Münzmutation, vnd tempus contractus, oder Solutionis  
attendiret, vnd in acht genommen werden soll / Uns auch  
ertinnern / was zu erledigung dieser zweiffelhaffigen Fra-  
ge in unserer Landes Constitution, vor Rechtmessige Vor-  
sehung geschehen / vnd wünschlen möchten / daß Wir in sol-  
cher Zeit lebeten / do sich dergleichen heilsame Verordnun-  
gen / ohne besorgliche andere vnd grössere inconuenien-  
tzen practiciren liessen / So befinden wir doch / wann sol-  
cher Meynung seßiger Zeit præcisè nachgegangen werden  
solte / daß nach gelegenheit der vnterschiedenen Zeiten  
Contracte, vnd vieler mit einlauffenden Umstände / ent-  
weder manchen Gläubiger zu kurz geschehen / oder zum  
wenigsten eine perplexitet aus der andern kommen / son-  
derlich aber bösen Bezahlern / ihre Obligationes, in dispu-  
tat zu ziehen / auff Beweis / vnd Rechtlich Erkänntnis zu  
stellen / vnd dar durch unsere heilsame Landes Constitution,  
von vorsehen Brieff vnd Siegel / vnd deroselben schleu-  
nigen Execution, zu eludiren, Thür vnd Thor würde gel-  
öffnet / dar durch alle Gerichte / mit weitläuffigen Rechts-  
processen erfüllet / vnd also der böse effect, der schawlichen  
Münz Confusion, noch auff viel Jahr hernaus verspüret  
werden.

Wann

Wann aber in allen wolbestaltten Regimenten / zu  
fördern dorthin zusehen / das materia licium, so viel mög  
lich abgeschritten werde / die hohe Obrigkeit auch zuwei  
sen / propter bonum publicum, als deme das Interesse pri  
vatorum zuweichen / in allwege schuldig / von den gemei  
nen Regum / in etwas abschreiten kan / vnd vns hierinnen  
auch allbereit etliche andere Stände / mit dergleichen An  
ordnungen fargangen / Als haben Wir / nach guter reif  
fer Berathschlagung in diesem fall / do man ohne das mit  
dem Münzwesen ins gemein / von den ordentlichen Besor  
ger abgewichen / aus zweyen bösen das erträglichste ge  
sucht. Sehen vnd ordnen demnach hiermit / daß ein je  
der sich von sich gegebenes Brieff vnd Siegel / halten / vnd  
dasselbe ehrlich lösen soll.

Wird nun der Contract, oder Schuldbrieff / der  
Wiederbezahlung halben / in was vor Münzsorten die  
selbe eigentlich geschehen solt / Maß geben / oder in genere,  
auff solche Münze gericht seyn / die tempore solutionis,  
geng vnd gebe / hette das werck vmb so vielweniger zweifel:  
Do aber die Obligation auff Gelden ins gemein /  
ohne benennliche andeutung der Sorten / darinnen die So  
lutio erfolgen soll / oder auff Gelden / oder Zahl Thaler ge  
richtet / Soll der Schuldner verpflichtet seyn / dem Cre  
ditori, die Anzahl so vieler Thaler / oder Gelden / vorzu er  
stlich verschrieben / in der Münze / wie dieselbe nunmehr  
hinführo wird gangbar seyn / abzutragen / vnd sich hie  
wieder mit der verenderen innerlichen bonitet, wider sein  
Brieff vnd Siegel / nicht zu beissen / vnd zu schätzen ha  
ben /

B III

ben /

Wen/ vnd das soll nicht allein in mutuo, vnd bey geliehenen  
Geldern/ sondern auch in allen andern verbriefften / oder  
sonst erweislich abgehandelten Contracten, allen Käuffen/  
Mieten/ Tauschen/ Pfandschillingen / vnd wie sie sonst  
Namen haben mögen / findt finden / Wie Wir dann aus  
obangeführten Ursachen / Unsere Lands Constitution 28  
part. 2 in den casibus preteritis also declarirt, vnd dieselbe  
be so ferne / quo ad observantiam, in seztgedachten / allbe-  
reit vergangenen fallen suspendirt, in künfftigen aber / kei-  
nes weges abrogiret, sondern allerdingz in ihren vollstän-  
digen Valör, erhalten haben wollen / Des gnädigsten Ver-  
sehens / do gleich die seztige praxis, etwan einem vnd dem  
andern / in particulari, zu seiner Beschwerde außtauffen  
möchte / so werde doch solcher privatschade / mit dem gemei-  
nen Nutz guter Ordnung / wiederumb Compensiret, vnd  
erseyet werden.

Was aber von Kramwahren / Handwergs Arbeit /  
Victualien, Dienstklohn / vnd dergleichen bey wärendter  
Dreißigigen Münz Confusion gemacht / oder sonst  
auff Reglester vnd Rechnung geborgte / vnd vnzahles  
Schulden betriffe / weil man sich doch mit demselben / nach  
dem bißherigem Münz Valör gerichtet / vnd die Wahren  
vnd Arbeit / dem vñual Gülden nach / desto höher ange-  
schlagt / soll man sich auch in Bezahlung derselben / nach  
solchem Aufschlage / vnd bißhero gängiger vnd geber Münz  
richten / Oder do man sich dessen in Güte nicht vergleichen  
kündte / solles auff moderation der Obrigkeit stehen.

Hette aber etwelc hierüber eine Verschreibung von sich  
gege

exißaglor

gegeben / soll er mit dieser exception nicht geboret / sondern  
Innhalt voriger hier vor beschriebenen disposition, seu  
Brieff und Siegel / mit der hinführo gangbaren Münze  
zulösen gelwiesen werden / In künfftigen Fällen aber / soll  
sich maniglich / nach jegigem Unserm Münz Edict, und  
Verordnung / in seinen Contracten, Handel und Wandel  
reguliren und richten.

Was die deposita, und bißhero Gerichtlich eingeleg-  
ten Gelder betriffe / soll vor allen dingen darauff gesehen  
werden / ob der Schuldner zu solcher deposition, gnug-  
sam Besatz gehabt / und ob auch hierbey die requisita, die  
zur einrichtungsartigen deposito erfordert werden / Wann  
sie den Schuldner ab interitu rei, & cursu usurarum li-  
beriren sollen / in acht genommen worden / Also daß dem  
Gläubiger das Geld zu rechter Zeit / an gebührenden Ort /  
und in verscriebener Maß / vollkündlich offeriret, nach-  
mals auff ungebührliche Verweigerung der Annehmung /  
nach sargehender Citation, ad videndum deponi, in bey-  
seyn des Richters gezehlet / versiegelt / und darauff Ge-  
richtlich hinterleget worden / Welche depositio, weil sie zu  
Recht effectum solutionis hat / liberire sie den deponen-  
ten, vnter andern auch billich / von dem damno descrescen-  
tis monetae, und gleibet ihme plenam securitatem, so wol  
respectu des Gläubigers / als etwan des tertii interve-  
nientis, und wird so dann nur dahin gesehen / welcher von  
ter diesen beyden in mora vel culpa, gewesen / daß das ein-  
gelegte Geld nicht außgezehlet worden / vntd derselbe da-  
hin gelwiesen / den Schaden und Abgang an der Münze /  
respective

respectivè, dem andern zuer/legen/oder ober sich gehen zu  
lassen. Im gegenfall aber/do der debitor mit der depoli-  
tion gebührlich nicht verfahren / vnd also per culpam o-  
missionis, das Eigenthumb des Geldes selbst behalten best-  
te/würde er gestaltten Sachen nach / die Gefahr in abse-  
hung der Münze selbst gelten vnd außsehen müssen.

Hiermit nochmals vnd zum Beschluß ernstlich be-  
gehrende/das sich alle vnd jede Unsere Unterthanen vnd  
Contrahenten, wie auch Gerichte / Jaristen / Faculteten  
vnd Schöppenstule in Unsern Landen/nach diesem unserm  
Mandat, in allen vnd jeden Puncten / vnd Inhaltigen  
richten / darwieder directö oder per indirectum nichts für-  
nehmen/noch andere hierzu veranlassen sollen/so lieb ihnen  
ist / Unsere Ungnade / verlust ihrer Ehren / vnd andere  
ernste Straffen zu vermeiden. Vorkundlich haben Wir  
diesen Unsern öffentlichen Anschlag mit Unserm

Ganbeley. Secret bedrucken lassen / Der  
geben zu Dresden am 31. Iulii,

Anno 1623.





Handwritten text in a historical script, likely a form of Gothic or similar medieval script. The text is arranged in approximately 15 lines, though the lower portion is significantly faded and illegible. The visible text appears to be a formal document or a list of entries, possibly related to a church or administrative record. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages.



